

## 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“

### *Entwurf der Begründung*

#### Inhalt

1. Erforderlichkeit der Planung .....	5
1.1 Zweck und Ziele der Planung .....	5
1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB) .....	6
2. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	8
2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr .....	8
2.2. Bebauungspläne .....	10
2.3 Landschaftsplan .....	10
2.4. Wasserschutzgebiete .....	11
2.5. Leitungen .....	11
2.6 Einzelhandelskonzept .....	11
3. Umweltbericht.....	12
3.1 Das Plankonzept .....	12
3.1.1. Umsetzung der Planungsziele .....	12
3.1.2 Planvarianten .....	13
3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen .....	13
3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung .....	14
3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	16
3.2.1 Landschaftsplan .....	16
3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	16
3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele .....	18
3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich .....	20
3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	21
3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG) .....	21
3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB) .....	26
3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB) .....	28
3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB).....	30
3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB) .....	32
3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB) .....	34
3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB) .....	36
3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	41
3.3.9 Wechselwirkungen .....	43
3.3.10 Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung .....	44

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1	02.12.2021
3.4 Bewertung der Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“ .....	45
3.5 Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	45
3.6 Methodik der Ermittlung .....	46
3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen .....	46
3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	47
4 Planungsrechtliche Umsetzung .....	52
4.1 Planerische Grundentscheidung.....	52
4.2 Darstellungen und sonstige Inhalte .....	53
5. Städtebauliche Daten.....	55

Anlass der Planung

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen und soll zurzeit geringfügig um den Anbau eines Lagergebäudes erweitert werden. Für weitere zukünftige Erweiterungen soll zudem die Grundlage geschaffen werden. Da es derzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, wären Bauvorhaben für diesen Bereich nach § 35 (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Eine Erweiterung des Gebäudes wäre insoweit nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Er wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ geführt.

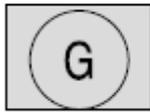


Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Daher ist eine Umwandlung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr erforderlich.

Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung: 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“. Sie wird parallel mit dem Bebauungsplan Nr. 145 aufgestellt.



Legende:



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Straßenverkehrsflächen



Flächen für die Landwirtschaft

Die angrenzende Weseler Straße wird im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt. Diese Darstellung bleibt unverändert erhalten.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes orientiert sich an der derzeitigen Situation und an dem Anteil, auf dem die Feuerwehr bereits jetzt das Flurstück 187 nutzt. Der Geltungsbereich entspricht demjenigen des Bebauungsplanes Nr. 145.

### Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) den Beschluss zur Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und beauftragte den Stadtentwicklungsausschuss, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte am 09.03.2021 der Vorgehensweise zu, auf Grund der Corona-Pandemie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, falls erforderlich, nicht durch eine öffentliche Veranstaltung, sondern durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Im Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 wurde zeitgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 145 diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.05.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Vom 26.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Parallel dazu erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2021 die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen, dem Abschließenden Beschluss und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB kann

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung schließlich in Kraft treten.

## **1.Erforderlichkeit der Planung**

### **1.1 Zweck und Ziele der Planung**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um den Bebauungsplan Nr. 145 aufstellen zu können, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen. Insoweit ist der Zweck und sind die Ziele der Planung identisch mit denen des Bebauungsplanes Nr. 145.

Hintergrund dieser Bauleitplanung ist es, dass zurzeit ein Bedarf besteht, das Feuerwehrgerätehaus in Spellen baulich zu erweitern. Auf diesen Anlass hin soll die vorhandene Gesamtanlage planungsrechtlich abgesichert werden, da sie derzeit nicht durch Bebauungsplan geregelt ist. Weitere Erweiterungen sollen planungsrechtlich ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben und der Bebauungsplan aufgestellt.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brand-schutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nicht durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine Erweiterung des Gebäudes zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Die Folgen für die Luftzirkulation werden nur geringfügig sein. Damit wird der Klimaschutz berücksichtigt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange. Das vorhandene Straßennetz verbindet über die Weseler Straße den Standort mit dem Ortsteil Spellen sowie den Hafen und den Ortsteil Friedrichsfeld. Es kann die Verkehrsbewegungen problemlos aufnehmen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, durch die geplanten Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses keine zusätzlichen Flächen zu versiegeln. Die baulichen Erweiterungen des Gebäudes erfolgen auf dem derzeitigen Standort. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt insoweit nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone über Flächenversickerung und eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient gleichfalls dem Umweltschutz.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist darüber hinaus zu prüfen, ob die dem Flächennutzungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Gesamtkonzeption durch die Planung eventuell beeinträchtigt werden könnte.

Dies ist nicht der Fall. Das Plangebiet liegt zwischen gewerblichen Bauflächen im Norden und Wohnbauflächen des Voerder Ortsteiles Spellen im Süden innerhalb einer Fläche, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Diese landwirtschaftliche Fläche wird in der Wirklichkeit durch Einzelbebauung unterbrochen. Der Standort des Feuerwehrgerätehauses fügt sich in diese Struktur ein. Die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ stellt dabei keinen Fremdkörper in dieser Systematik dar. Vielmehr ist der Feuerwehrstandort an dieser Stelle für die Erreichbarkeit im Brandfall des Industriegebietes und des Ortsteiles Spellen dringend erforderlich.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, einen Feuerwehrstandort, von dem auch Einsatzfahrten mit Sirene ausgehen können, außerhalb von Wohnbauflächen darzustellen, um die Lärmbelastung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten. Auch vor diesem Hintergrund erscheint der gegebene Standort als sehr geeignet. Zugleich deckt er den Ortsteil Spellen und die nördlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete ab.

## 1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Der Änderungsbereich betrifft ausschließlich eine Fläche, die nicht als Wald oder als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Dennoch wurde sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des wirklichen Flächennutzungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ genutzt und entsprechend dargestellt. Sie lag damals in einem zwischen 300 m und 600 m breiten Streifen zwischen gewerblicher Fläche im Norden und Wohnbaufläche im Süden. Dieser Streifen ist schon damals durch Einzelbebauung unterbrochen worden. Das Feuerwehrgerätehaus wurde dann in Anlehnung an diese Bebauung in dieser landwirtschaftlichen Fläche errichtet und ist damit nunmehr vorhanden. Bei seiner damaligen Errichtung wurde insoweit Freiraum in Anspruch genommen.

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird diesbezüglich ausgeführt:

„Im gegebenen Fall soll mit einer GRZ von 0,4 ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Zugleich wird schonend mit dem Boden umgegangen, indem für den vorgesehenen baulichen Anbau und ggf. weitere spätere bauliche Erweiterungen Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits jetzt versiegelt sind. Damit wird durch den Bebauungsplan keine zusätzliche Fläche versiegelt oder zusätzlich Boden in Anspruch genommen. Es wird durch die zulässigen baulichen Erweiterungen der ohnehin schon versiegelte Bereich verdichtet, was indirekt zu einer Ersparnis von Freifläche beiträgt.

Es wird festgesetzt, dass unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen die festgelegte GRZ auf 0,75 überschritten werden darf. Dies entspricht der heute bereits vorhandenen Versiegelung der Fläche des Feuerwehrgerätehauses. Weitere Fläche soll durch die baulichen Erweiterungen oder Nebenanlagen u.ä. nicht versiegelt werden.

Durch den Bebauungsplan wird kein Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen, da das Feuerwehrgerätehaus bereits an dem Standort vorhanden ist. Der derzeitige Zustand wird lediglich planungsrechtlich nachvollzogen und abgesichert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Weseler Straße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne zusätzlich Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.“

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Bei Betrachtung der heutigen Situation stellt sich das Plangebiet selbst als einen bebauten Bereich dar, der durch die Bauleitplanung lediglich planungsrechtlich abgesichert werden soll. Er ist durch das Feuerwehrgerätehaus bebaut. Es handelt sich insoweit bei der Änderung des Flächennutzungsplanes um eine Anpassung an die gegebenen Verhältnisse, auch wenn durch

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

die Änderung des Flächennutzungsplanes formell „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden soll.

Eine Aufhebung der Nutzung durch die Feuerwehr und eine Rückführung der derzeitigen Nutzung in landwirtschaftliche Fläche, wie es der wirksame Flächennutzungsplan zurzeit darstellt, hätte zur Folge, dass das benachbarte Industriegebiet und der Ortsteil Spellen im Brandfall nicht durch die Feuerwehr in ausreichend kurzer Zeit erreichbar wäre, da es keinen alternativen Standort gibt, der im Eigentum der Stadt Voerde wäre, von ausreichender Größe wäre, zentral läge und gut erschlossen wäre.

Es wird darüber hinaus weder Wald noch zu Wohnbebauung genutzte Flächen umgewandelt.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr**

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“, 6. Spiegelstrich, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 stellte der Regionalverband Ruhr im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW die Zulassung der Bauleitplanung in Aussicht. Die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.11.2021 bestätigt.



Abbildung: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan GEP 99

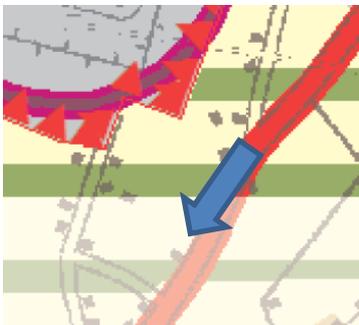


Abbildung: Auszug aus dem Regionalplan Ruhr



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



dc) Regionale Grünzüge



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

## 2.2. Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Nordwestlich grenzt in einer Entfernung von ca. 150 m ein Industriegebiet an, dass durch den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ geregelt wird.

## 2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat diese dem Bebauungsplan nicht widersprochen.

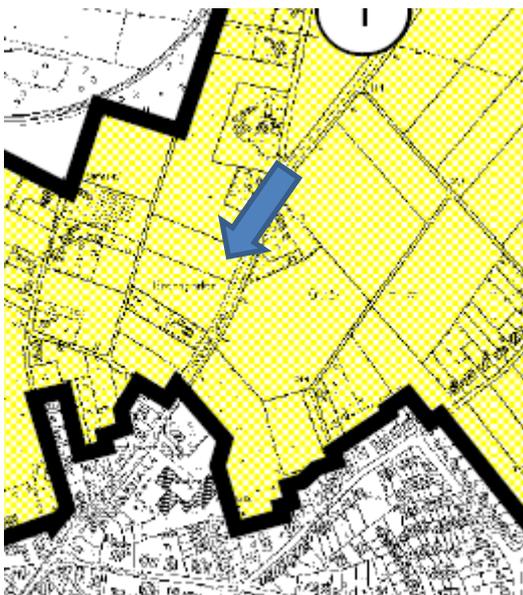


Abbildung: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes

**Anreicherung**

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

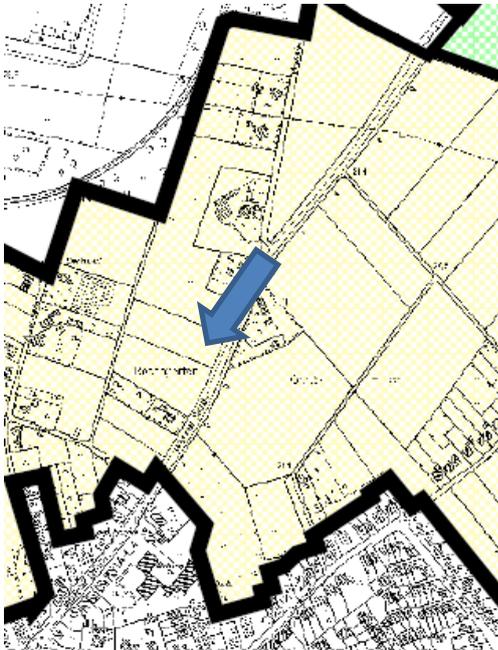


Abbildung: Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes (Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)

### Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)

**Strukturarme Offenlandbereiche**

#### 2.4. Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzonen.

#### 2.5. Leitungen

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen. Sie ragen jedoch nicht in das Gebiet hinein.

#### 2.6 Einzelhandelskonzept

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) das Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Dieses ist somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Da jedoch eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden soll und Einzelhandel hiervon nicht betroffen ist, ist es nicht erforderlich, hierauf näher einzugehen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Er ist nach Anlage 1 des BauGB zu erstellen.

### 3. Umweltbericht

Von der Definition her beschreibt der Begriff Umwelt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Handeln stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungskräfte wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit der Möglichkeit solcher Eingriffe beschäftigt sich der Umweltbericht.

Eingriffe erfolgen auf Grund von konkretem Handeln, z.B. durch Bautätigkeit. Da der Bebauungsplan Rechte für solches Handeln verleiht, sind die Umweltbelange umfassend bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu prüfen. Im Flächennutzungsplan wird jedoch lediglich der Rahmen für den Bebauungsplan gesetzt. Gegenstand der Betrachtung in einem Umweltbericht zu einer Flächennutzungsplanänderung sind daher nur die großräumigen Auswirkungen, die sich durch die Änderung der bisher vorgesehenen Nutzungsart ergeben. Die konkrete Betrachtung und Bewertung der Eingriffe und auch die Darlegung der möglicherweise erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

#### 3.1 Das Plankonzept

##### 3.1.1. Umsetzung der Planungsziele

Durch die Planung kann das Feuerwehrgerätehaus im Hinblick auf seinen Bestand und auf seine Erweiterung planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Durch die Absicherung des derzeitigen Standortes und die Umwandlung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird dieses Planungsziel erreicht. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Die „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird nur in einer solchen Dimension dargestellt wie der Feuerwehrstandort derzeit Fläche in Anspruch nimmt. Eine zusätzliche Fläche wird nicht dargestellt. Damit bleiben die baulichen Veränderungen auf den derzeitigen Standort begrenzt. Da das Plangebiet von Freiraum umgeben ist, ist dies ein Beitrag zum Schutz der Landschaft und des Ortsbildes.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Da sich die baulichen Maßnahmen auf die derzeitige Fläche beschränken und damit der Abstand zu den gewerblichen Flächen im Norden und den Wohnbauflächen im Süden nicht vergrößern, und damit die Luftzirkulation des Freiraumes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, handelt es sich um einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Ziel der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange durch eine sparsame Erschließung wird Rechnung getragen, da sie bereits vorhanden ist und das vorhandene Straßennetz den Verkehr aufnehmen kann.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Der Feuerwehrstandort wird nicht über den jetzt bereits genutzten Bereich in den Freiraum ausgedehnt. Hierdurch werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

### *3.1.2 Planvarianten*

Der derzeitige Standort der Feuerwehr liegt zentral zwischen dem Ortsteil Spellen und dem Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Darüber hinaus ist Friedrichsfeld schnell erreichbar. Zudem liegt es sehr verkehrsgünstig an der Weseler Straße. Das Feuerwehrgerätehaus ist daher ein bedeutsamer Baustein zum Brandschutz für diese Wohn- und Gewerbegebiete.

Ein alternativer Standort müsste kurzfristig verfügbar, das heißt im Eigentum der Stadt Voerde sein bzw. kurzfristig zu erwerben sein, eine ausreichende Größe aufweisen und sich in ähnlicher zentraler Lage befinden. Auch müsste er im Hinblick auf den Umweltschutz, insbesondere den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild sowie die Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen, als günstiger zu bewerten sein.

Ein derartiger Alternativstandort ist nicht vorhanden. Damit scheidet die Variante einer Verwirklichung der Maßnahme an einem Alternativstandort aus. Auch ist anzufügen, dass das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und die geplante Erweiterung nur geringfügig ist. Eine Verwirklichung an einem alternativen Standort hätte den Abbruch am derzeitigen Standort zur Folge. Ein derartiger Wechsel ist nicht wünschenswert. Ein Abbruch des vorhandenen Gebäudes kommt insoweit nicht in Frage.

Das vorhandene Gebäude soll nach der hier vorgesehenen Planung auf dem Gelände der Feuerwehr erweitert werden. Es ist groß genug. Eine Ausdehnung darüber hinaus ist daher nicht erforderlich, so dass durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich der derzeitige Feuerwehrstandort in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt werden soll.

Eine Variante wäre es, den Standort zu vergrößern und nach Norden, Süden bzw. Westen zu erweitern. Dies würde die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Gemeinbedarfsfläche bedeuten und hätte, wie in Kapitel 3 dargestellt wird, größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und die Umweltschutzgüter insgesamt. Es würde in diesem Fall zudem die Umwidmungssperre im Hinblick auf die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche berührt. Es entstünde ein Eingriff in Natur und Landschaft, was einen ökologischen Ausgleich erforderlich machen würde. Auch ist eine weitere Ausdehnung des Standortes aus betriebstechnischer Sicht der Feuerwehr nicht notwendig.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde bedeuten, dass das Gerätehaus nicht erweitert werden könnte. Dies würde zu Einschränkungen für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr in Spellen führen und den Zielsetzungen der Bauleitplanung entgegenstehen.

### *3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen*

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der ökologische Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Der in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umzuwandelnde Bereich ist bereits bebaut, das Feuerwehrgerätehaus ist bereits vorhanden. Bei dessen Errichtung wurden Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände durchgeführt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 führt dazu aus:

„Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass zum einen das vorhandene Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegt, dass aber zudem weitere Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Da diese Erweiterungsflächen derzeit vollständig versiegelt sind, findet eine zusätzliche Versiegelung nicht statt. Daher kommt es nicht zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Ein ökologischer Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird derzeit über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Auch das zukünftige Dachflächenwasser soll zukünftig über die Anlage versickert. Damit wird den negativen Folgen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate entgegengewirkt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgelegt, da es das Ziel ist, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Damit kann zukünftig 40 % der Fläche durch das Gebäude bedeckt werden. Dies ist ein Beitrag zum Boden- und Flächenschutz. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Flächen u.a. von Stellplätzen mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche dürfte durch diese Anlagen die Grundfläche bis zu 50 % überschritten werden. Diese VersiegelungsGRZ läge demnach bei 0,6. Die vorhandenen Stellplätze und ihre Zufahrten sollen jedoch erhalten und planungsrechtlich abgesichert werden. Aus diesem Grund wird unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine VersiegelungsGRZ von 0,75 festgesetzt.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse soll auf maximal eins begrenzt werden. Damit wird wie bereits jetzt das Gebäude nur ein geringes Hindernis für die Luftzirkulation darstellen.

Damit können und sollen die vorhandenen Grünstrukturen (Hecken entlang der Nord-, West- und Südseite des Standortes mit Einzelbäumen, Grünstreifen mit 4 Einzelbäumen im Zentrum des Gebietes nördlich des vorhandenen Gebäudes) erhalten bleiben. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird sichergestellt, dass diese nicht überbaut werden dürfen. Durch eine Erhaltungsfestsetzung werden die entlang der Grenze des Standortes bestehenden Grünstrukturen gesichert. Dies ist ein Beitrag zum Schutz von Tieren und Pflanzen, zum Landschaftschutz, zum Bodenschutz und zum Klimaschutz.

Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Fassaden- und Dachbegrünung wünschenswert ist sowie ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes.“

Die Festsetzung einer Verkehrsfläche für eine Erschließung ist nicht notwendig, da die Erschließung über die vorhandene Weseler Straße erfolgt.

### *3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung*

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Die meisten dieser Regelungsmöglichkeiten beziehen sich auf detaillierte Festsetzungen in Bezug auf einzelne Gebäude oder Strukturen innerhalb von Siedlungsgebieten auf der Ebene des Bebauungsplanes. Sie sind damit für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.

Die Zuordnung der Baugebiete und Bauflächen zu zentralen Einrichtungen, Versorgungsbereichen und Haltepunkten des Nahverkehrs wird durch diese Änderung nicht nachteilig beeinflusst.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärmespeichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Herstellung von neuen Grünflächen im Zuge der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich und würde zu einer Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ führen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich notwendig wird. Grünanlagen sind auf der Fläche des Feuerwehrgerätehauses vorhanden. Sie bleiben im Zuge der Bauleitplanung erhalten.

Bereits heute wird das auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert. Dies soll auch nach Durchführung der Baumaßnahmen der Fall sein. Die vorhandenen Versickerungsflächen und –mulden können auch das Niederschlagswasser eines Starkregenereignisses aufnehmen.

### 3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

#### 3.2.1 *Landschaftsplan*

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im Allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Ausführlich wird hierzu in Kapitel 2.3 eingegangen.

#### 3.2.2 *FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung*

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB bezeichnet als zu beachtende Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete. Das bedeutet, dass soweit ein derartiges Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des BNatSchG und der FFH-Richtlinie über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind (§ 1a Abs. 4 BauGB). Die Natura 2000-Gebiete setzen sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-(VSG) Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Dies gilt etwa für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit zu erwartenden Immissionen für den Bereich des Gebietes selbst wie für dessen unmittelbarer Umgebung. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen erforderlich.

Das ist bei der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Nutzung nicht der Fall.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung. Das Feuchtgebiet soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird dazu ausgeführt:

„Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zu diesem Feuchtgebiet. Durch die möglichen zukünftigen Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses wird dieses Gebiet nicht beeinträchtigt. Das vorhandene Gebäude ist eingeschossig und auch die jetzt geplante Erweiterung nach Norden soll in eingeschossiger Bauweise ausgeführt werden. Zudem werden auch zukünftige Erweiterungen, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erfolgen können, nur eingeschossig sein. Dies setzt der Bebauungsplan Nr. 145 fest. Insoweit wird der Überflug von Vögeln über das Gebäude, der in Zusammenhang mit dem Feuchtgebiet steht, nicht beeinträchtigt. Da zudem ausschließlich versiegelte Fläche für die bauliche Erweiterung in Anspruch genommen wird, werden auch keine Futterplätze von Vögeln umgewandelt, die in dem Feuchtgebiet brüten. Ausführlich auf den Artenschutz wird in Kapitel 3.3.1 „Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz“ eingegangen. Hierbei werden auch Querbeziehungen zu in dem nahen Feuchtgebiet zu erwartenden Tierarten hergestellt. Insgesamt hat die Baumaßnahme auf Grund ihrer geringen Dimensionierung keine Auswirkungen.

Darüber hinaus erfolgen derzeit von dem Feuerwehrgerätehaus Einsatzfahrten auch mit Sirenen, so dass Lärmeinwirkungen auf das FFH-Gebiet bereits heute nicht ausgeschlossen werden können. Durch die möglichen baulichen Erweiterungen wird sich die Zahl der Einsatzfahrten mit Signal nicht wesentlich erhöhen, so dass sich an der jetzigen Situation nicht viel ändern wird. Allerdings kann es zu einer, wenn auch geringfügigen Erhöhung der Anzahl der Einsatzfahrten kommen. Der Abstand von ca. 800 m ist darüber hinaus so groß, dass auch bei Einsatzfahrten mit Signalhorn Auswirkungen auf die Tierwelt, etwa durch Verschreckung von Vögeln, nicht zu erwarten sind.

Von dem Feuerwehrgerätehaus gehen zudem keine Belastungen der Luft durch Schadstoffe wie etwa aus einem Industrie- oder Gewerbegebiet aus.“

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen - erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt. Dessen Entfernung zum Plangebiet ist zu groß, als dass von diesem Auswirkungen hierauf ausgehen könnten.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu rechnen.

### *3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele*

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor, u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regionalverband Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität, erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.
- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilationschneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

### 3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde.

Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Ländkosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brand-schutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange.

### 3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das bereits praktisch vollständig durch bauliche Nutzung geprägt ist. Hinzu kommt, dass die Ausnutzung der beabsichtigten Nutzungsänderung die Situation des Naturhaushaltes nur unwesentlich in umweltrelevanter Weise verändert. Die Auseinandersetzung mit den natürlichen Bedingungen kann daher erst bei der detaillierteren Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt werden.

#### 3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

5. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
6. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
7. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
8. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslake-ner Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene“:

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald. Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte-) –Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde:

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Feuchtweiden	Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Saat-, Bläss- und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservogel z.B. Bach- und Schafstelze, Rot-schenkel, Austernfischer, Uferschnepfe, Bekas-sine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwarzmilan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck sowie wertvoll als Libellen-und Amphibien-Lebens-raum, Kreuzkröte, Wasserfrosch, Schmetterlinge wie Tagpfauenaug
Fettweiden	Wildkaninchen, Krähe, Dohle, Ringeltaube, Feld-sperling, Fasan, Kiebitz, Schmetterlinge, wiesen-brütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebus-sard
Kopfbäumenreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln	Höhlenbrüter, Steinkauz, Saatkrähe, Fledermäuse, Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten
Hecken- und Gehölzstreifen so-wie Gehölzstrukturen an Grün-flächen insbesondere mit Gehöl-zen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hain-buche, Schneeball, Kornel-kir-sche, Weide, Pfaffenhütchen,	Feld- und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Pirol, Mönchsgrasmücke, Meisen, Ra-benkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz, Eidechsen, Am-sel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln,
Obstweiden und –gärten, z.T. verwildert	Höhlenbrüter, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, Nachtigall, Sie-benschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer
Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten	Habicht, Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleiereule, Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs
Heidereste, meist mit Birkenve-getation oder im Stadium der Verbuschung	Schmetterlinge wie Bläulingsarten, Zilpzap, Gras-hüpfer, Waldeidechse
Kiefernforste auf trocken-sandi-gen Standorten	Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte
Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge	Feldhase, Feldmaus

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Brachen	Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse, Wildkaninchen, Nachtigall, Fuchs
Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandsstreifen	Amsel, Gartenrotschwanz, Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen. Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in ihrem Geltungsbereich lediglich den derzeitigen Standort der Feuerwehr Spellen. Hier befindet sich das Gebäude, durch Stellplätze und ihre Zufahrten versiegelte Fläche, Grünstreifen mit Einzelbäumen sowie das Gelände nach Norden, Westen und Süden abschirmend Hecken mit Einzelbäumen.

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Absicherung des Standortes und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrgerätehaus. Diese baulichen Erweiterungen sollen auf Flächen erfolgen, die bereits jetzt versiegelt sind, so dass hierdurch die vorhandenen Grünflächen nicht verkleinert und Gehölze wie Hecken oder Bäume auf keinen Fall beseitigt werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird sowie einzelne Gebäude. In einer Entfernung von ca. 150 m liegt der nördliche Rand der Bebauung des Voerder Ortsteiles Spellen.

Asphalтиerte Flächen wie Zufahrten oder Stellplätze haben für Insekten eine nur untergeordnete Bedeutung, da sie keine Verstecke bieten und kein Kontakt zum Mutterboden vorhanden ist. Entsprechend finden Vögel hier bis auf von den Bäumen fallende Samen hier relativ wenig Nahrung. Durch die Erweiterung der Bebauung fällt somit für Vögel und Insekten kein wertvoller Lebensraum weg. Für sie verändert sich die Fläche lediglich dahingehend, dass er von der Ebene Null auf die Ebene 1 angehoben wird.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Durch die umzusetzende Planungsvariante wird damit gegenüber dem derzeitigen Zustand nur äußerst gering in Lebensräume eingewirkt.

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum größer gefasst als das eigentliche Plangebiet, um auch die Beziehungen zwischen dem Plangebiet und seiner Umgebung in die Untersuchung einfließen zu lassen.

Es wird deutlich, dass das Plangebiet und die Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet oder dessen Umgebung angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzrechtliche Prüfung/ ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4305-4 für die Lebensraumtypen „Äcker, Gärten-Parkanlagen-Siedlungsbrachen sowie Gebäude“ an gefährdeten Säugetieren die Fledermausart Großes Mausohr genannt, an Amphibien und Reptilien sind keine bedrohten Tierarten benannt und an Vögeln 31 Arten genannt, die besonders gefährdet oder gefährdet eingestuft werden. Als besonders gefährdete Vogelarten werden der Wiesenpieper, der Flussregenpfeifer, der Wachtelkönig, der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Goldregenpfeifer und der Kiebitz aufgeführt, als gefährdete Arten der Habicht, die Feldlerche, die Waldohreule, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, der Kleinspecht, die Rauchschwalbe, die Silbermöwe, die Sturmmöwe, der Feldschwirl, die Nachtigall, der große Brachvogel, der Feldsperling, der Kampfläufer, der Gartenrotschwanz, die Uferschwalbe, der Star und der Grünschenkel.

Darüber hinaus können gemäß Messtischblatt als nicht gefährdete Arten an Säugetieren die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Abendsegler und das Braune Langohr vorkommen.

Amphibien sind im Bereich des Messtischblattes nicht bekannt. An Reptilien wurde zudem die Zauneidechse nachgewiesen.

Die nicht gefährdeten Tierarten sind nicht im Besonderen zu untersuchen. Bei einem Vorkommen im Plangebiet können sie problemlos auf benachbarte Flächen ausweichen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenlisten auf dem Messtischblättern insbesondere bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig sind. Dies ist in der Regel auf Erfassungslücken zurückzuführen.

Auf die genannten Tierarten selbst und den Auswirkungen der Bauleitplanung wird detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen. Es spricht jedoch nichts dafür, dass die Planung am Artenvorkommen im Plangebiet scheitern könnte. Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird dazu ausgeführt:

„Die Prüfung der einzelnen Arten auf der Grundlage der Messtischblätter hat ergeben, dass der Wiesenpieper, der Wachtelkönig, das Rebhuhn, der Habicht, die Waldohreule, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Silbermöwe, die Nachtigall, der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, der Star und der Grünschenkel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten, sei es, um zu nisten, sei es lediglich zur Futtersuche. Jede dieser Vogelarten kann jedoch bei Störungen durch die Baumaßnahmen im Plangebiet auf die benachbarten Flächen ausweichen. Da die vorhandenen Grünanlagen nicht verkleinert werden, wird auch der Lebensraum dieser Vogelarten nicht verringert, so dass sie nach Beendigung der Störung dorthin zurückkehren könnten. Von Revierverlusten ist daher nicht auszugehen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.“

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung, würde den Lebensraum für Tiere und Pflanzen vollständig erhalten. Es entstünden keine zusätzlichen Überflughindernisse. Insgesamt wäre sie aber nur geringfügig verträglicher für Tiere und Pflanzen als die geplante Variante.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Landwirtschaftliche Fläche würde umgenutzt und die vorhandenen Grünstreifen entlang des Grundstücks müssten beseitigt werden. Hierdurch würde Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Im Hinblick auf die Tierwelt gilt dies insbesondere für Vögel und Insekten, aber auch für Nagetiere. Für Fledermäuse würde entsprechend Fläche zum Jagen wegfallen, auf denen sich zur Zeit Insekten als deren Nahrungsquelle aufhalten. Auch Lebensraum für Pflanzenarten würde durch die Versiegelung von Flächen wegfallen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tierwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen können Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume neu besiedeln. Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden. Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lärm entstehen. Da das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus lärmvorbelastet sind, ist mit wesentlichen Auswirkungen von betriebsbedingtem Lärm und damit mit Störungen der Tierwelt nicht zu rechnen. Die Luftverunreinigungen werden nicht stark sein, so dass Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgehoben werden.

### 3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen darin vorkommenden Bio-

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

toptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Plangebiet selbst ist mit 2.343 qm klein. Es wird geprägt durch das eingeschossige Gebäude des Feuerwehrgerätehauses. Das Gelände ist durch eine Hecke mit Einzelbäumen nach Norden, Westen und Süden eingefasst. Östlich und nördlich des Gebäudes ist das Grundstück im Wesentlichen asphaltiert und wird als Stellplatzanlage mit ihrer Zufahrt sowie als Übungsfläche genutzt. Lediglich nordöstlich des Gerätehauses ist ein Grünstreifen vorhanden, der aus Rasenfläche und Einzelbäumen gebildet wird. Während diese Bäume auf Grund ihrer Lage zum Gebäude und ihrer geringen Größe nicht landschaftlich prägend sind, stellt die die Gesamtfläche einfassende Hecke und die dort vorhandenen Bäume ein ortsbildprägendes Element dar.

Der die Fläche der Feuerwehr umgebende Raum wird bestimmt durch einen Wechsel aus landwirtschaftlichen Flächen und einzelnen Gebäuden. Dabei sind die Gebäude ein- bis zweigeschossig. Besonders hervorzuheben ist dabei das gewerblich genutzte Gebäude des Rosenweges 26 sowie die sich nördlich daran anschließenden Treibhäuser. Im direkten Umfeld der die Feuerwehr umgebenden Gebäude befinden sich Bäume und Sträucher. Entlang der Ostseite der Weseler Straße ist eine Baumreihe vorhanden.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der derzeitige Standort des Feuerwehrgerätehauses von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Über diese Fläche hinaus wird kein Freiraum geändert und damit für die Planung in Anspruch genommen. Insoweit wird auch kein Landschaftsraum unmittelbar berührt.

Inwieweit durch die Bebauungsplanung und die sich daraus ergebenden Baumaßnahmen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben, wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.

Der Landschaftsplan Dinslaken/Voerde hat für den Bereich der Feuerwehr und dessen Umgebung die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Die Landschaft dient auch der Erholung der Bevölkerung. Durch Eingriffe in die Landschaft wird in der Regel ihre Erholungsqualität vermindert. Der angrenzende Freiraum hat durch seine abwechslungsreiche Struktur eine Bedeutung für die Naherholung. Auch ist er durch einen Gehweg entlang der Weseler Straße und den Weg westlich des Feuerwehrgerätehauses für Erholungssuchende erschlossen. Bauliche Maßnahmen hätten insoweit negative Auswirkungen auf seine Qualität. Im gegebenen Fall findet die bauliche Erweiterung jedoch auf der derzeitigen, bereits als Feuerwehr genutzten Fläche statt. Fläche für die Erholung fällt damit nicht weg. Da das Gebäude stark zur Landschaft abgeschirmt ist, wird auch die Freiraumqualität des umgebenden Gebietes nicht verschlechtert.

Im Hinblick auf die verbleibenden Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass das erweiterte Gebäude, zwar abgeschirmt durch die vorhandenen Bepflanzungen, aus der Entfernung in begrenztem Umfang sichtbar sein wird. Sie wird sich jedoch in die bereits vorhandene Bebauung einfügen und das Landschaftsbild insoweit nicht stören.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Flächennutzungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden, da die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 fehlen würde. Das Landschaftsbild bliebe unverändert. Dies wäre diesbezüglich als positiv zu beurteilen.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich durch den Einsatz großer Maschinen bei der Errichtung von Anbauten ergeben. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und nicht nachhaltig. Betriebsbedingte Folgen für das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

### 3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse) auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Auf die Bodenschutzklausel, die Umwidmungssperrklausel und den Bodenschutz allgemein wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der gegenwärtige Standort der Feuerwehr von seiner bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt. Diese Änderung beschränkt sich auf diesen Bereich und schließt keine Flächen darüber hinaus ein. Insoweit wird außerhalb des derzeitigen Standortes der Feuerwehr kein Eingriff in den Boden durch die Änderung vorbereitet. Zudem ist der Standort in der Wirklichkeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, sondern ist zum größten Teil baulich genutzt, so dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Realität keine Fläche für die Landwirtschaft verloren geht.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes vorbereitet. Die Auswirkungen durch die Baumaßnahmen auf der Fläche selbst auf den Boden werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Dies geschieht über die Versickerungsmulde, Flächenversickerung und auf den Grünflächen über die belebte Bodenzone. Insoweit wird die Filterfunktion des Bodens zur Reinigung des Wassers genutzt. Dies ist ein Beitrag dazu, die Grundwasserneubildungsrate im Gleichgewicht zu halten.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere), als Schadstoffsenske und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Da

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kein Boden außerhalb des Feuerwehrstandortes zusätzlich in Anspruch genommen wird, treten dort auch keine Wechselwirkungen auf.

Durch die Baumaßnahmen selbst, nämlich durch den Einsatz schwerer Maschinen und Baugeräte, wird der Boden verdichtet und beschädigt. Diese Folgen lassen sich bei der Umsetzung der Planung nicht vollständig vermeiden, sind im gegebenen Fall jedoch relativ gering, da die Fläche bereits versiegelt ist. Das Betreiben der Feuerwehr hat selbst keine Auswirkungen auf den Boden. Unfälle durch den Betrieb der Feuerwehr sind nicht zu erwarten.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die vorbereitende Bauleitplanung, könnte der Bebauungsplan Nr. 145 nicht aufgestellt und damit das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Baumaßnahmen auf dem Gelände der Feuerwehr müssten unterbleiben, was zu einer dortigen Schonung des Bodens führen würde.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Boden und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, offenem Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium Boden als sehr negativ zu beurteilen.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen, wenn bereits an anderer Stelle versiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen hierfür in Anspruch genommen würden. Denkbar wäre insoweit eine Entsiegelung von Boden an anderer Stelle. Diesbezüglich wird in Voerde dauerhaft, jedoch in kleinem Umfang, Bodenentsiegelung betrieben.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den Boden ergaben sich auf Grund der Ungewissheit, inwieweit in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus überhaupt erweitert werden soll und mit welchen Maschinen und Fahrzeugen sie gebaut werden. Daraus ergibt sich jedoch die Bodeninanspruchnahme während der Bauphase.

### *3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)*

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern, insbesondere durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale zur Innenentwicklung. Der Landesentwicklungsplan führt hierzu aus, dass angesichts der Siedlungsdynamik mit einem unverminderten Verbrauch von Fläche für Siedlungen und Verkehr die Sicherung von unverbautem und unversiegeltem Raum eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe ist. Diese Zielsetzung ist gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr für das Ruhrgebiet besonders wichtig, weil sich hier in besonderem Maße erhebliche Konkurrenzen für die Nutzungen ergeben. Des Weiteren leiste eine flächensparende und verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Stadtgebiet von Voerde umfasst eine Fläche von ca. 5.350 ha. Dabei ist das Relief flach mit Höhenunterschieden von nur wenigen Metern. Von der Gesamtfläche entfallen auf Flächen für den Wohnungsbau ca. 670 ha, auf Gewerbe- und Industrieflächen ca. 200 ha, auf Wasserwege und Gewässer ca. 410 ha, auf Grünflächen, Flächen für die Naherholung sowie auf Flächen für die Land- und Forstwirtschaft 3.630 ha und auf Verkehrs- und sonstige Flächen 440 ha. Dabei gibt es nur in geringem Umfang Waldflächen. Die Nutzungen verteilen sich unterschiedlich im Stadtgebiet. Während bauliche Nutzungen vor allem im Norden und im Osten des Stadtgebietes mit den großen Ortschaften Voerde und Friedrichsfeld vorhanden sind, befinden sich die Flächen des Freiraumes insbesondere mit der Mommniederung und dem Rheinvorland im Westen.

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch die Ausweisung von Flächen für bauliche und sonstige Nutzungen. Darüber hinaus kommt es zur Zerschneidung von Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen und z.B. Flächen für Bahnanlagen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren sind sie in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat. Auf diese Forderungen und Vorgaben des Gesetzgebers wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Durch die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird vordergründig Fläche in Anspruch genommen. Dem ist jedoch in der Realität nicht so. Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden, sein Standort zu ca. 75 % durch das Gebäude, Stellplätze und deren Zufahrten versiegelt. Insoweit wird durch die Bauleitplanung lediglich der Ist-Zustand planungsrechtlich nachvollzogen und umgesetzt. Die Planungsleitsätze des BauGB, zum einen nach Möglichkeit keine Fläche des Außenbereichs für eine bauliche Nutzung zu nutzen, zum anderen, Fläche für die Landwirtschaft nur im unbedingt notwendigen Umfang umzuwandeln, werden umgesetzt.

Insgesamt umfasst der Änderungsbereich eine Fläche von ca. 2.343 qm.

Auf mögliche Alternativen zur Entwicklung der vorgesehenen Fläche wird in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Besondere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Fläche mit anderen Schutzgütern bestehen im Hinblick auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser. Durch die zulässigen Erweiterungen der vorhandenen Baulichkeiten wird Boden überbaut. Jedoch ist dieser Boden bereits jetzt versiegelt, so dass kein Mutterboden verbraucht wird. Durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf den des Grundwassers, vermieden werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die durch bauliche Anlagen ausgenutzte Fläche bliebe unverändert.

Bei einer Erweiterung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ nach Norden, Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen der Gemeinbedarfsfläche in den Freiraum ergeben. Damit würde der derzeitige Standort vergrößert. Es würde über die Umwandlung des derzeitigen Standortes hinaus „Fläche für die Landwirtschaft“ in Anspruch genommen und in Bauland umgewandelt. Es würde Freiraum umgenutzt. Dies hätte größere Auswirkungen auf die Fläche und auf die Umweltmedien insgesamt und wäre im Hinblick auf die Umwelt als sehr negativ zu beurteilen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche haben sich nicht ergeben.

### 3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände sind im Bereich der alten Bruchlandschaften, im Wesentlichen im Bereich der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering (2-3 m). Die in früheren Zeiten ebenfalls geringen Flurabstände im Bereich der Rheinaue (Mommniederung) werden durch die Sümpfungen, die aufgrund von Bergsenkungen notwendig geworden sind, künstlich niedrig gehalten. Dadurch ist in den Siedlungsgebieten der Rheindörfer der Grundwasserflurabstand außergewöhnlich groß (5-8 m, in Mehrum sogar bis zu 10 m). Ähnlich sind die Flurabstände im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen (10-15 m) und Friedrichsfeld (um 6 m).

Die Grundwasserflurabstände können im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering sein (1,5 bis 2 m), sind aber stark von der mittelfristigen Wasserführung des Rheins abhängig, so dass die Schwankungsbreite besonders in den rheinnahen Gebieten bis zu 5 m betragen kann. Im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld ist der Mindestflurabstand deutlich größer (5-6 m), während die Schwankungsbreite wegen des größeren Abstands zum Rhein geringer ausfällt (meist um 1 m).

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Nach der Einstellung des Bergbaus im Juni 2008 ist der Senkungsvorgang im Wesentlichen abgeschlossen. Die erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (Grundwasser-stromauf-) gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Der Grundwasserleiter wird für die Trinkwasser- und Wirtschaftswassergewinnung genutzt. Die Schutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen erstreckt sich vom Rhein praktisch über die gesamte Mommniederung bis zur Mitte der Ortschaft Spellen. Östlich schließt die Schutzzone

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

III B an, die den gesamten Ortsteil Voerde umfasst und erst östlich der B 8 im Bereich der Abtragungsgewässer am Tenderingsweg endet. Die Schutzzone III A des Wasserwerks Bucholtwelmen schließt sich in etwa nordöstlich an und überdeckt das Gebiet zwischen der Stadtgrenze zu Hünxe und der Bundesstraße 8.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet ist der Rhein. Er gehört zum Fließwassertyp „sandgeprägter Strom“. Dieser Gewässertyp weist eine große Artenvielfalt auf. Kennzeichnend sind die vielfältigen Austauschbewegungen zwischen Hauptstrom und Auengewässern. Trotz der starken Veränderungen auf Grund der Sicherstellung der Schiffbarkeit, großer Abgrabungsflächen, teilweise intensiver Landwirtschaft und insbesondere der mehr oder weniger ufernahen Eindeichung aufgrund des erforderlichen Hochwasserschutzes hat der Rhein im Stadtgebiet Voerde noch viel von seinem natürlichen Charakter bewahrt. Bezüglich der Gewässergüte ist der Rhein mäßig belastet.

Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund.

Der Rhein ist auch verantwortlich für die im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren. Für die Bemessung der Deichhöhen hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines bestimmten Abflussquerschnitts eine Bemessungshöhe festgelegt, mit deren Überschreitung nur alle 500 Jahre gerechnet zu werden braucht. Unter Berücksichtigung dieses Maßes ist im Wesentlichen die Mommniederung von Hochwasser bedroht, wenn die sie schützenden Deichanlagen versagen.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde der Mombach und der Neue Mombach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben. Dabei ist beim Mombach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Mombach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Mombach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt.

Durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen sind verschiedene Abtragungsgewässer entstanden. In der Gemeinde Hünxe befindet sich am Tenderingsweg ein größerer Abgrabungskomplex, der sich teilweise auf das Gebiet der Stadt Voerde erstreckt. Zwischen Mehrum und Götterswickerhamm liegen landseitig des Deiches zwei Abgrabungsseen, die mit ihrer Tiefe von mehr als 10 Metern eine direkte Verbindung zum Grundwasserleiter aufweisen und somit starken Schwankungen in der Wasserspiegelhöhe unterliegen. Zwei weitere Gewässer im Rheinvorland bei Emmelsum und Mehrum werden vom Rheinwasser gespeist. Während die landseitigen Abgrabungsseen eine permanente Wasserführung aufweisen, fallen die Gewässer im Rheinvorland bei niedrigen Rheinwasserständen teilweise trocken.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzzone.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer sowie das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Planung nur geringfügig verändert. Mit Ausnahme des Grundwassers sind im Plangebiet oder dessen Umgebung keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zwar bisher dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt, die Gemeinbedarfsfläche ist jedoch in der Örtlichkeit bereits vorhanden, die Fläche selbst zu ca. 75 % ver-

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

siegelt. Es wird durch die vorbereitende Bauleitplanung lediglich der derzeitige Zustand nachvollzogen. Derzeit landwirtschaftliche Fläche wird nicht versiegelt und insoweit nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 145 werden zwar bauliche Erweiterungen am Gebäude zulässig, diese erfolgen aber auf versiegelten Flächen, so dass keine zusätzliche Fläche versiegelt wird. Das auf dem Dach des Gebäudes sowie auf den Stellplätzen und deren Zufahrten anfallende Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig in dortige Mulden geleitet und versickert.

An der Wasserhaushaltsbilanz ändert sich durch die Bauleitplanung damit nichts.

Durch den Bodenaufschluss kann es während der Bauphase zu Unfällen mit den Baufahrzeugen und Baumaschinen kommen. Dabei kann es im Einzelfall auch zu Verunreinigungen des Erdreichs und ggf. des Grundwassers kommen. Dies kann nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser durch Unfälle können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung im Boden sowie für Pflanzen und Tiere allgemein auf. Durch die Versiegelung generell ist unter den betroffenen Flächen die Wasserzufuhr abgeschnitten, was Auswirkungen auf die dort lebenden Organismen hat. Zugleich erhöht sich an den Stellen, an denen gezielt versickert wird, die Wassermenge, so dass die dort lebenden Organismen ggf. ausgespült werden. Zudem hat die Zufuhr von Niederschlagswasser Auswirkungen auf die Menge des Grundwassers und somit des Trinkwassers. Dies ist jedoch hier zu vernachlässigen, da das Plangebiet nicht im Bereich einer Trinkwasserschutzzone liegt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, so dass Folgen hierfür und ggf. für die Erholungsfunktion nicht gegeben sind.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Grundwasser bliebe unverändert. Das in dem Gebiet anfallende Niederschlagswasser würde wie bisher komplett versickert.

Bei einer weiträumigeren Darstellung der Gemeinbedarfsfläche nach Norden, Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem Boden in Anspruch genommen und versiegelt würde.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergaben sich nicht.

Es konnte jedoch nicht ermittelt werden, wie hoch der Anteil der verdunstenden Menge des Niederschlags an deren Gesamtmenge ist und wie hoch der tatsächlich zu versickernde Anteil sein wird.

### 3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen. Da der Klimawandel vor allem auf die Erhöhung des Anteils von CO<sub>2</sub> in der Atmosphäre zurückgeführt wird, soll die Bauleitplanung dazu beitragen,

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern oder zu vermeiden. Der Begriff Klimaschutz umfasst des Weiteren den Schutz des örtlichen Klimas. Klimaanpassung bedeutet Anpassung an die Veränderungen, die der Klimawandel zur Folge hat.

Darüber hinaus hat die Stadt Voerde mit Ratsbeschluss vom 09.07.2019 den Klimanotstand erklärt. Demnach hat sich der Rat der Stadt Voerde verpflichtet, die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen zu berücksichtigen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Die Erklärung dient u.a. dazu, alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten.

Das Stadtgebiet von Voerde ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatureaustausch bewirkt.

Die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ zeigte, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raumes zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.

Das Planvorhaben wird keine wesentlichen Veränderungen der Konzentration von Schadstoffen in der Luft haben, da von der Feuerwehr keine Auswirkungen hierauf ausgehen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es jedoch durch den Einsatz von Baumaschinen zu einer wenn auch nur vorübergehenden Veränderung der Schadstoffkonzentration in der Luft kommen.

Negative Auswirkungen auf die Konzentration von Schadstoffen in der Luft sind insgesamt nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Klima allgemein, die Luftzirkulation und die Temperatur bewirken die Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche (Wohnungswald) zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Die planungsrechtliche Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche vollzieht lediglich den derzeitigen Zustand nach.

Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Zustand verfestigt. Unmittelbare Auswirkungen auf das Klima hat sie auf Grund der gegebenen Situation jedoch nicht.

Ein Verzicht auf die Bauleitplanung würde an der Situation nichts ändern. Das Feuerwehrgerätehaus bliebe bestehen, wäre lediglich planungsrechtlich nicht abgesichert.

Eine Beseitigung des Gebäudes und die Aufgabe des Standortes hätte zwar positive Auswirkungen auf das Klima, dadurch dass das Feuerwehrgerätehaus als Hindernis für die Luftzirkulation beseitigt würde. Da es sich lediglich um ein eingeschossiges Gebäude handelt, sind diese Auswirkungen zudem gering. Diese Lösung würde auch den Planungszielen entgegenstehen (siehe Kapitel Varianten). Diese Variante kommt daher nicht in Betracht.

Eine Vergrößerung des Standortes nach Norden, Westen und Süden könnte, je nach Ausrichtung des erweiterten Gebäudes, ein größeres Hindernis für die Luftzirkulation darstellen mit der Folge einer Erhöhung der Temperatur und der Veränderung des Mikroklimas. Auch würde eine größere Fläche versiegelt, was ebenfalls eine Erhöhung der Temperatur zur Folge hätte.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung wird das auf der Fläche, also auf den befestigten Flächen und den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser gesammelt und über eine Versickerungsanlage in Form einer Versickerungsmulde auf dem Grundstück bzw. über Flächenversickerung und Grünflächen versickert. Diese können auch Starkregen aufnehmen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Der Einsatz der Baumaschinen während der Bauphase kann zu Schadstoffbelastungen in der Luft führen. Diese sind jedoch nicht nachhaltig. Während der Betriebsphase können Unfälle weitestgehend ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen des Schutzgutes Klima ergeben sich mit dem des Schutzgutes Wasser. So hat eine stärkere Verdunstung von Niederschlagswasser Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Diese Folge kann jedoch auf Grund ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt werden.

Insgesamt ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit sehr geringfügigen Eingriffen in das Schutzgut zu rechnen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich bei der Abschätzung der gegenwärtigen Konzentration von Schadstoffen in der Luft. Auch ist nicht absehbar, inwieweit es zu einer baulichen Erweiterung des Gebäudes über die jetzt geplante Erweiterung hinaus kommen wird.

### 3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

### 3.3.7.1 Lärm (durch Verkehr und Gewerbe) und Erschütterungen

Lärm kann durch Gewerbe- und Industrieanlagen sowie durch den Verkehr entstehen. Durch diese Nutzungen können auch Erschütterungen hervorgerufen werden.

Das Feuerwehrgerätehaus kann durch den verursachten Lärm Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gebäude zum einen bereits jetzt vorhanden ist und genutzt wird, und zum anderen, dass bei Einsatzfahrten nach Norden in Richtung Friedrichsfeld nur wenige Anwohner wirklich durch Lärm betroffen werden. Auch entsteht Lärm zwar auch durch den Einsatz des Martinshorns, da jedoch nicht zwingend unmittelbar am Feuerwehrgerätehaus dieses zum Einsatz kommt, ist die Belastung der Anwohner hierdurch eher geringfügig.

Darüber hinaus entsteht Verkehr durch die Feuerwehrfahrzeuge selbst, aber auch durch Fahrten von Kfz, etwa der Bediensteten von und nach dem Standort.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes, d.h. die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“, ist voraussichtlich kein zusätzlicher Verkehrslärm zu erwarten, da der Standort bereits vorhanden ist und lediglich die vorgegebene Situation planungsrechtlich umgesetzt wird. Auf möglichen zusätzlichen Verkehr durch Erweiterungen der Baulichkeiten auf dem Gelände selbst wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen.

Erschütterungen sind bei einem normalen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten.

Erschütterungen sind im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Lärm entsteht während der Bauphase durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenverkehr. Hiervon sind auch die das Plangebiet äußerlich erschließenden Straßen und damit deren Anwohner betroffen.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus auf dem Standort nicht erweitert werden. Die Lärmsituation bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden und damit eine Vergrößerung des derzeitigen Standortes könnte umfangreichere bauliche Maßnahmen auf dem Standort zur Folge haben mit der Folge, dass es zu einer größeren Anzahl von Fahrten mit Signalhorn der Feuerwehr und mehr sonstiger Verkehr entstehen könnte.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen ergeben sich dadurch, dass nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus auf dem Standort erweitert werden soll. Damit verbunden ist die Frage, welche Verkehre zu erwarten sind und damit welche Immissionen durch den Verkehr tatsächlich entstehen werden.

### 3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.3.6 behandelt worden. Insoweit wird darauf verwiesen.

### 3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Über das Plangebiet oder in dessen Umgebung verlaufen keine Hochspannungsfreileitungen, so dass elektromagnetische Felder und Auswirkungen hierdurch nicht entstehen können.

Auf mögliche Varianten oder Schwierigkeiten bei der Ermittlung braucht an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

### 3.3.7.4 Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Digitale Bodenbelastungskarte für den Kreis Wesel stellt für den Planbereich wie praktisch die gesamte größere Umgebung geringe Belastungen an Arsen, Benzo-a-pyren, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Thallium, Nickel, Zink, PAK16, und PCB6 dar. Die Werte liegen für die überwiegenden Stoffe auf der jeweils niedrigsten messbaren Stufe. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### 3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, d.h. unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Planung verfolgten Ziele und örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzubeziehen.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes gehören insbesondere der Rückhalt von Hochwasser, der schadlose Hochwasserabfluss und der Schutz vor Hochwasserschäden.

Hochwasser ist gemäß § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz eine zeitlich befristete Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch Meerwasser. Diese beispielhafte Aufzählung ist für Baugebiete zu ergänzen um Überschwemmungen, die auf Starkregen im Baugebiet zurückzuführen sind und die sich auf das Baugebiet negativ auswirken. Die katastrophalen Folgen von Hochwasserereignissen entstehen durch die Besiedlung von Flächen, die der natürlichen Überflutung dienen. Technische Schutzmaßnahmen dieser besiedelten Flächen bringen nur scheinbare Sicherheit, denn sie schützen nur bis zu einem Bemessungshochwasser. Wird dieses Hochwasser überschritten, sind die Schäden hinter den überfluteten Deichen oft sehr hoch.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind durch die Bezirksregierung ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) für den Rhein durch Verordnung, in Kraft getreten am 07.09.2017, für den Lohberger Wassergraben durch Verordnung, in Kraft getreten am 15.01.2015 und für den Rotbach durch Verordnung, in Kraft getreten am 12.04.2012, festgelegt worden. In keiner dieser Verordnungen sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestuft Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt ([www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de); [www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de)). Die Hochwassergefahrenkarten informieren dabei über die mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung, bezogen auf Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei vorgenannten Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Deichanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich dann die potentiell überschwemmten Bereiche.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern die Schutzanlagen nicht aus.

Bei einem Extremhochwasser wären demnach Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Industrieanlagen betroffen (Risikogebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG). Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Feuerwehrgewerkschaften und die übrigen Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.

Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB jedoch eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

Im Hinblick auf Starkregenereignisse wird das Plangebiet weder bei einem 100-jährigen Modellregen noch bei einem 90mm-Blockregen überflutet. Es ist in dieser Hinsicht nicht gefährdet.

Eine Variantenprüfung ist hier nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich nicht. Im Hinblick auf eine Überschwemmung durch das Hochwasser des Rheins kann nicht vorhergesagt werden, wie stark das Wasser ansteigen würde und inwieweit es zu Schäden durch Deichbrüche oder andere Probleme im Hinblick auf Hochwasserschutzmaßnahmen kommen kann.

### 3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Neue Baugebiete müssen daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen; handelt es sich um Wohngebiete, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Gelegenheit zur Naherholung geboten wird.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt in einem Bereich, der für die Naherholung insbesondere der Spellener Bevölkerung attraktiv ist. Er ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt. Dies gilt auch für den westlichen, un bebauten Teil des Flurstücks 187, auf dem sich das Feuerwehrgerätehaus befindet. Durch den Fußweg entlang der Weseler Straße und den selbständigen Fussweg westlich der Feuerwehr ist der Freiraum entsprechend erschlossen.

Der Feuerwehrstandort ist vorhanden, dessen Fläche durch das Gebäude bebaut. Aufgrund von ihm umgebenden Hecken und Einzelbäumen fügt er sich gut in den Naherholungsbereich des Freiraumes ein. Er wirkt dabei nicht als Fremdkörper und beeinträchtigt die Naherholungsqualität nicht.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Feuerwehrstandort nicht neu geplant, sondern es wird lediglich der vorhandene Zustand planungsrechtlich abgesichert. Insofern wird durch die Planung nicht in die Erholungsqualität eingegriffen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen an dem Standort durch die Erweiterung des Gebäudes ist mit geringfügigem Lärm und Abgasen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Erholungs- und Freiraumqualität des angrenzenden Freiraums. Diese negativen Folgen sind jedoch vertretbar, da sie nur vorübergehend sind und nur ein geringes Ausmaß erreichen werden.

Die Nullvariante bedeutet einen Verzicht auf die Bauleitplanung. Dabei bliebe das Feuerwehrgerätehaus in seinem derzeitigen Zustand erhalten und würde nicht erweitert. Die optischen Auswirkungen des Gebäudes auf die umgebende Landschaft blieben erhalten. Auch bliebe eine Belastung des Erholungsraumes durch Baulärm und –erschütterungen aus. Dagegen könnten jedoch die an das Feuerwehrgerätehaus gestellten Anforderungen nicht vollständig erfüllt werden, da eine Erweiterung des Gebäudes auf dem Standort nicht möglich wäre. Auch wäre die Feuerwehr planungsrechtlich nicht abgesichert. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung scheidet die Nullvariante aus.

Die Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden hätte zur Folge, dass der Standort vergrößert würde und landwirtschaftliche Fläche, d.h. Freiraum für die Erholung, in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt würde. Eine derartige Erweiterung würde die negativen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungsqualität steigern. Aus diesem Grund scheidet auch diese Variante aus.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Erholung ergaben sich nicht.

### 3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die durch schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben ([www.kas.bmu.de](http://www.kas.bmu.de)). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Planbereich selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.

Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.

Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.

Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Auswirkungen ergaben sich nicht.

### 3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmland - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler werden durch die Planung nicht betroffen.

Es befinden sich keine historisch wertvollen Gebäude im Plangebiet oder dessen Umgebung.

Die Fläche ist Teil einer historischen Kulturlandschaft. Für den Freiraum prägend sind die Gehölzstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung. Sie sind aus kulturhistorischer Sicht wertvoll als Zeugnisse landwirtschaftlicher Entwicklungsgeschichte. In diese Strukturen wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht eingegriffen.

Sonstige Sachgüter werden nicht negativ berührt. Das Feuerwehrgerätehaus, das als einziges Gebäude im Plangebiet vorhanden ist, bleibt erhalten und soll erweitert werden. Negative Beeinträchtigungen ergeben sich damit nicht.

Insgesamt wird in das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Wechselwirkungen ergeben sich im gegebenen Fall insbesondere zum Aspekt des Landschaftsbildes. Die Landschaft ist Teil des kulturellen Erbes. Da jedoch in das Landschaftsbild durch die baulichen Erweiterungen des Gebäudes nur sehr unwesentlich eingegriffen wird, sind diese zu vernachlässigen.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergaben sich nicht.

Auf Grund der allein sachgerechten Einzelfallbetrachtung kann eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter erst bei der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

### *3.3.9 Wechselwirkungen*

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler (dazu gehören die Mommniederung, die Rheinvorländer und der Rotbachlauf),

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

- Binnendünenkomplexe (dazu gehören die Spellener Dünen, die Heidegebiet südlich Babcock und der Ostteil des Babcockgeländes),
- Naturnahe Wälder (dazu gehören der Wohnungswald und die Waldstücke im Bereich Grenzstraße / Babcock).

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe nicht berührt.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

### 3.3.10 *Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung*

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler
- Binnendünenkomplexe
- Naturnahe Wälder

Solche Gebiete werden vom Änderungsbereich nicht berührt und sind auch so weit entfernt, dass nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Es ist Aufgabe der Planung auf der konkreteren Ebene, diese Beeinträchtigung möglichst zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht möglich.

Da sich die möglichen baulichen Erweiterungen, die durch die Bauleitplanung geschaffen werden, innerhalb des derzeitigen Standortes des Feuerwehrgerätehauses befinden, geht keine zusätzliche Fläche an Freiraum verloren. Es wird keine in der Realität vorhandene landwirtschaftliche Fläche oder Wald umgewandelt.

Besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Folgen zu erwarten sind. Es geht durch die Maßnahme auch kein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren, da die zur Erweiterung der Baulichkeiten anstehenden Flächen bereits jetzt versiegelt sind.

Es wird auch nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen. Bereits jetzt wird das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser gesammelt und vor Ort versickert. An diesem System ändert auch die Bauleitplanung nichts.

Überschwemmungsgefahren sind durch Rheinhochwasser gegeben. Diesbezüglich wird ein Hinweis in Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

Durch die Inanspruchnahme von Boden wird dieser verdichtet und dort, wo gebaut wird, in seinen oberen Schichten zerstört. Dies hat Folgen für die dort lebenden Mikroorganismen. Im Detail wird hierauf in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen.

Da über den derzeitigen Standort hinaus keine zusätzlichen Freiraumflächen versiegelt werden, wird es durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu einem Anstieg der Tem-

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

peratur kommen. Bauliche Maßnahmen sind jedoch auf dem derzeitigen Gelände, d.h. innerhalb der vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche, vorgesehen. Damit kann es dort zu einer Vergrößerung des Gebäudes als Hindernis für die Luftzirkulation kommen. Dies kann Auswirkungen auf das Mikroklima und die Temperatur haben.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt für das derzeitige Gelände der Feuerwehr „Fläche für den Gemeinbedarf“ dar. Darüber hinaus werden keine Freiraumflächen umgewandelt. Bauliche Erweiterungen des Gebäudes mit der Folge der Veränderung des Landschaftsbildes sind damit nur auf dem eigentlichen Gelände des Feuerwehrgerätehauses möglich. Nähere Einzelheiten hierzu enthält die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145.

Durch die zulässige bauliche Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses auf dessen derzeitigem Gelände kann zusätzlicher Lärm nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere während der Bauphase kann es zu derartigen Beeinträchtigungen kommen.

Es geht kein Freiraum für die Erholung verloren. Die Maßnahmen der baulichen Erweiterung erfolgen auf dem derzeitigen Gelände der Feuerwehr

Störfallbetriebe sind in der weiteren Umgebung des Gebietes vorhanden. Da die Feuerwehr jedoch nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe ergeben sich durch die Planung nicht.

### 3.4 Bewertung der Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“

Realistische Planungsalternativen haben sich während des Planverfahrens nicht angeboten (vgl. Abschnitt 3.1.2).

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde zwar gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht zu einer Veränderung der Beeinträchtigung der vorgenannten Umweltschutzgüter führen. Das Feuerwehrgerätehaus könnte jedoch nicht planungsrechtlich abgesichert werden. Da der Standort für die Feuerwehr von Spellen aber erforderlich ist, soll auf diese Absicherung nicht verzichtet werden. Auch wäre eine bauliche Erweiterung des Gebäudes auf dem bisherigen Standort nicht möglich.

Die Variante mit einer Erweiterung des Standortes nach Norden, Westen oder Süden hätte negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. So würde derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt, es würde Freiraum und damit Landschaft verloren gehen, es würde Fläche in Anspruch genommen und zusätzlich Boden versiegelt, es würde in den Wasserhaushalt eingegriffen und es würde bei einer baulichen Nutzung der zusätzlichen Flächen das Hindernis für die Luftzirkulation vergrößert und damit in das Kleinklima eingegriffen. Auch entstünde ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der einen ökologischen Ausgleich erforderlich machen würde.

### 3.5 Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Für die 79. Flächennutzungsplanänderung ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erforderlich, weil erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten ausgeschlossen werden können. Das Änderungsgebiet liegt weder in einem Schutzgebiet noch grenzt es an ein solches an. Da auch die Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter nicht zu einer Ausweitung des Untersuchungsraums geführt hat, die ein Schutzgebiet berühren würde, sind Fernwirkungen, die die Schutzziele in der Umgebung befindlicher Schutzgebiete beeinträchtigen könnten, auszuschließen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Ausführlich wird auf die FFH- und Vogelschutzgebiete im Übrigen in Kapitel 3.2.2 eingegangen.

### 3.6 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Demgemäß wurde bei der Ermittlung der Grundlagen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ausschließlich auf vorhandenes Material zurückgegriffen. Detaillierte Untersuchungen - unter Umständen auch erforderliche Gutachten - werden erst auf der nächsten konkreteren Planungsebene, dem Bebauungsplan, erforderlich.

### 3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring –) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bauleitplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren

1. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
2. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
3. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

Das Monitoring für die Änderung des Flächennutzungsplanes kann zusammen mit dem Monitoring für den entsprechenden Bebauungsplan Nr. 145 durchgeführt werden.

### 3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorbereitende Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen	Maßnahmenvorschläge
<b>Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz</b>	<p>Im Hinblick auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten wurde für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung eine beschränkte Artenschutzprüfung erstellt, in der geprüft wurde, welche besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung vorkommen.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung, die auf die vorkommenden Arten im Einzelnen eingeht, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Einzelheiten hierzu sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 enthalten.</p> <p>Da die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich den Standort des heutigen Feuerwehrgerätehauses umfasst, werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen, also auch von</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

	<p>nicht planungsrelevanten Arten, außerhalb dieses Standortes nicht in Bauland umgewandelt und damit beseitigt.</p> <p>Inwieweit im Detail auf dem Standort der Feuerwehr selbst durch Baumaßnahmen Lebensräume verloren gehen, ist gleichfalls im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 zu überprüfen.</p> <p>Auswirkungen auf die Arterhaltung von geschützten Tieren wird es zudem deshalb nicht geben, da in der Umgebung ausreichend Lebensraum für diese Tierarten vorhanden ist.</p>		
<b>Landschaftsbild</b>	<p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich der derzeitige Zustand planungsrechtlich umgesetzt. In Freiraum und damit in freie Landschaft wird insoweit nicht eingegriffen.</p> <p>Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen auf das Landschaftsbild, die sich aus der verbindlichen Bauleitplanung ergeben können, werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes erforderlich.
<b>Boden</b>	<p>Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht auf unberührten Boden außerhalb des derzeitig bereits genutzten Standortes der Feuerwehr eingegriffen, da sich die Darstellung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ hierauf beschränkt.</p> <p>Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen auf das Schutzgut Boden, die sich aus der verbindlichen Bauleitplanung ergeben können, werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p> <p>Über eine Mulden- und Flächenversickerung wird wie bereits jetzt der überwiegende Teil des Niederschlagswassers vor Ort zur Versickerung gebracht.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Bodens erforderlich.

<b>Fläche</b>	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes geht keine Fläche verloren, die derzeit durch andere Nutzungen belegt ist. Die baulichen Erweiterungen finden innerhalb der derzeitigen Fläche des Feuerwehrstandortes statt.</p> <p>Die diesbezüglichen Auswirkungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
<b>Wasser</b>	<p>Durch die Flächennutzungsplanänderung wird, da sie lediglich den heutigen Bereich der Feuerwehr umfasst, nicht ermöglicht, darüber hinausgehende Flächen zu versiegeln. Damit wird außerhalb des Standortes nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen.</p> <p>Derzeit wird das auf dem Gelände der Feuerwehr anfallende Niederschlagswasser des Gebäudes sowie der Stellplätze und deren Zufahrten über Flächenversickerung sowie in einer Versickerungsmulde versickert. An diesem System soll sich auch nach den vorgesehenen Baumaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus nichts ändern.</p> <p>Im Detail wird auf die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
<b>Klima und Luft</b>	<p>Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche vollzieht lediglich den derzeitigen Zustand nach.</p> <p>Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Zustand verfestigt. Unmittelbare Auswirkungen auf das Klima hat sie auf Grund der gegebenen Situation jedoch nicht.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

	<p>Die Auswirkungen im Detail durch die verbindliche Bauleitplanung auf das Klima werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt</p> <p>Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.</p> <p>Die Schadstoffwerte der Luft verändern sich durch die Baumaßnahme nicht.</p>		
<b>Mensch, Lärm und Erschütterungen</b>	<p>Durch Einsatzfahrten der Feuerwehr vom Standort des Feuerwehrgerätehauses aus kann es bereits heute zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Diese können sich bei einer zukünftigen baulichen Erweiterung des Gebäudes geringfügig erhöhen.</p> <p>Diese bauliche Erweiterung erfolgt jedoch auf dem heutigen Gelände der Feuerwehr, so dass die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Erhöhung des Lärmes zur Folge hat, da durch sie der Standort nicht vergrößert wird.</p> <p>Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
<b>Mensch - elektromagnetische Felder</b>	Belastungen der Bevölkerung, etwa durch oberirdische Stromleitungen, in Form von elektromagnetischen Feldern sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden und werden durch die Planung auch nicht hervorgerufen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
<b>Mensch, Altlasten</b>	In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
<b>Mensch, Hochwasserschutz</b>	Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von

	<p>Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.</p> <p>Im Hinblick auf Starkregenereignisse ist das Plangebiet nicht gefährdet.</p>		Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.
<b>Mensch, Erholung</b>	<p>Das Plangebiet ist Teil eines Freiraumsystems, das auch der Erholung dient. Über die Weseler Straße und den westlich verlaufenden Fußweg ist der nähere Bereich des Plangebietes hierfür erschlossen.</p> <p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und fügt sich durch die Umpflanzung entlang des Randes des Standortes gut in die Erholungslandschaft ein.</p> <p>Durch die Flächennutzungsplanänderung wird kein Freiraum außerhalb des derzeitigen Standortes der Feuerwehr in Anspruch genommen, so dass auch die Erholungsfunktion durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Durch den von der Feuerwehr ausgehenden Lärm kann die Erholungsruhe bereits jetzt gestört werden. Dies ist jedoch als vertretbar zu beurteilen, da er nur sehr vereinzelt auftreten wird.</p> <p>Insgesamt wird in wesentlichem Umfang die Erholungsfunktion für die Bevölkerung nicht gestört.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
<b>Katastrophenschutz</b>	<p>Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

	Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.  Darüber hinaus ist mit Erdstößen oder Erdbeben nicht zu rechnen.  Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.		
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Die Planung hat keine Auswirkung auf das Schutzgut, da es nicht betroffen wird von der Planung.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes hat auf die beschriebenen Schutzgüter im Wesentlichen keine negativen Auswirkungen.

Im Hinblick auf den Schutz vor Überschwemmungen durch ein Hochwasser des Rheines wird ein entsprechender Hinweis in den Plan aufgenommen.

## 4 Planungsrechtliche Umsetzung

### 4.1 Planerische Grundentscheidung

Die durch den Umweltbericht vorgenommene "umweltinterne" Bewertung der möglichen Veränderung der Umweltsituation auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter oder umweltrelevanten Ziele bei der Konkretisierung durch die Bebauungsplanung voraussichtlich nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Die in Abschnitt 3.1.2 vorgenommene Bewertung möglicher Planalternativen ändert sich auf Grund der Prüfung der Umweltbelange nicht, da im Vergleich zu dem vorgeschlagenen Plankonzept keine der Varianten zu einer geringeren Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern führt, ohne dass die Planungsziele aufgegeben oder beeinträchtigt würden.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind keine Vorschläge hervorgegangen, die eine realistische Alternative zum Plankonzept darstellen würden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die Bauleitplanung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 145 wird der Standort des bereits vorhandenen Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich abgesichert. Zudem soll durch ihn eine bauliche Erweiterung auf dem heute genutzten Gelände ermöglicht werden. Es wird daher „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die durch den Umweltbericht vorgenommene Bewertung der Veränderung der Umweltsituation hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Wesentliches Ziel ist es, den Belangen der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung zu tragen. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes der Umgebung. Durch den Abstand des Standortes zur Bebauung von Spellen im Süden wird diese bei Einsätzen nicht in starkem Umfang durch Lärmmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht, so dass auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.

Ein alternativer Standort zur Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses mit vergleichbaren Qualitäten ist nicht vorhanden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen im Interesse der Planungsziele hingenommen werden.

#### 4.2 Darstellungen und sonstige Inhalte

Im Folgenden werden die Inhalte der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Bauplanungsrechtliche Darstellungen gemäß BauGB	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze 	<p>Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen .</p> <p>Das Gebäude soll in einem ersten Schritt geringfügig nach Norden und ggf. danach nach Norden und Osten erweitert werden. Dies geschieht auf dem Gelände der heutigen Feuerwehr.</p> <p>Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, einen weiteren Teil des Flurstücks 187 oder sogar andere Flurstücke dafür in Anspruch zu nehmen.</p>
2.	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB) 	<p>An dem Standort ist das Feuerwehrgerätehaus vorhanden.</p> <p>Es soll planungsrechtlich durch die Bauleitplanung abgesichert werden. Aus diesem Grund wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.</p>
B.	Nachrichtliche Übernahmen	
1.	Hochwasserschutz (5 Abs. 4a BauGB)  Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder einem Dammbrech überflutet werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p>
C.	Kennzeichnungen	
1.	Bergbau (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)  Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen /	<p>Unter dem Plangebiet ging der Bergbau um. Bergbauliche Einwirkungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Plan aufgenommen.</p>

	Planinhalt	Begründung
	Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.	

## 5. Städtebauliche Daten

*Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ändert sich die Flächennutzung dahingehend, dass auf einer Fläche von 2.343 qm eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt wird.*

*Da die Planung lediglich dieses Ziel zum Gegenstand hat, umfasst der Plan gleichfalls eine Fläche von 2.343 qm.*

Voerde, den

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete